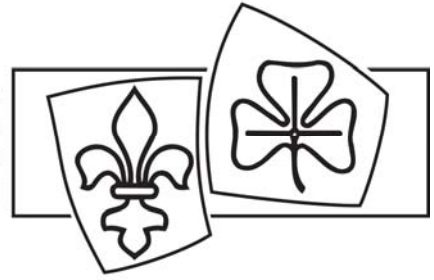


*Pfadibewegung Schweiz
Mouvement Scout de Suisse
Movimento Scaut Svizzero
Moviment Battasendas Svizra*



Prävention sexuelle Ausbeutung in der PBS

Ein Reglement der PBS

September 2002

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
1 Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Ziele des Reglements	3
1.2 Definition der sexuellen Ausbeutung	3
1.3 Juristische Bestimmungen	4
2 Prävention	4
2.1 Allgemeine Prävention	4
2.2 Benennende Prävention	4
2.3 Massnahmen zur Umsetzung	5
3 Vorgehen in der Krise	5
3.1 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung	5
3.2 Vorgehen im Krisenfall	5
4 Kompetenzen	6
4.1 Die Abteilung	6
4.2 Der Kantonalverband	6
4.3 Die PBS	6
5 Schlussbestimmungen	7
5.1 Inkrafttreten	7
Anhang	8

EINLEITUNG

Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist eine Form von Gewalt, die bei jeder und jedem von uns Gefühle der Angst und des Zögerns auslöst. Durch diese Blockierung sind wir nicht immer in der Lage, das Problem zu erkennen und zu lösen. Häufig sind wir darum nicht fähig, den Betroffenen zu helfen.

Die Mehrzahl der Fälle von sexueller Ausbeutung spielt sich im Rahmen von Vertrauensbeziehungen ab. Die meisten Opfer kennen den Täter/die Täterin persönlich, und sie schätzen und achten ihn als Elternteil oder – in der Pfadibewegung – als Leiterin oder Leiter. Die sexuelle Ausbeutung konfrontiert die Opfer mit einer Form von Sexualität, die sie noch nicht kennen und für die sie noch nicht bereit sind. In Fällen von versteckter sexueller Ausbeutung fühlen sie intuitiv, dass etwas nicht normal ist, ohne genau sagen zu können, worum es sich handelt.

Die Beziehung zwischen Täter/in und Opfer erfährt einen Bruch: Das Vertrauen ist missbraucht, obwohl man sich eigentlich nahe steht. Das Opfer fühlt sich tief innen verletzt, und das durch eine Person, zu der ein Vertrauensverhältnis bestand.

Dieses Reglement betrifft nur die sexuelle Ausbeutung, die durch die Anwendung von Missbrauch oder Gewalt definiert ist, nicht die Sexualität an sich. Deshalb wird die Sexualität im Allgemeinen mit ihren angenehmen und schwierigeren Seiten nicht behandelt.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 ZIELE DES REGLEMENTS

Die folgenden Bestimmungen drücken die besondere Verantwortung aus, welche die Abteilungen, die Kantonalverbände und die PBS als Jugendorganisation gegenüber den Kindern und Jugendlichen haben. Diese Richtlinien sollen Leiter und Leiterinnen der PBS als Orientierung dienen, wie mit dem Thema der sexuellen Ausbeutung umgegangen werden soll. Zudem sollen die Richtlinien die Unterscheidung der Kompetenzen der verschiedenen Ebenen (Bund, Kantone, Abteilungen) klar herausheben und verständlich machen.

1.2 DEFINITION DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG

„Sexuelle Ausbeutung ist eine sexuelle Handlung eines/r Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem/r Jugendlichen oder Kind, das diesen Handlungen aufgrund der intellektuellen und emotionalen Entwicklung nicht frei und informiert zustimmen kann. Der/die Erwachsene nützt den Wissens- oder Erfahrungsvorsprung und ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus, um das Kind (den/die JugendlicheN) zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung der Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.“ (Kazis 1988: 16)

1.3 JURISTISCHE BESTIMMUNGEN

Im Allgemeinen schützt das Gesetz Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gegen sexuelle Handlungen, die von über 16-jährigen begangen werden, wenn zwischen Täter/in und Opfer ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren besteht. Minderjährige über 16 Jahre sind ebenfalls geschützt, wenn sie sich in einer persönlichen Notsituation (z.B. in einer therapeutischen Beziehung) oder in einer Abhängigkeitssituation befinden (z.B. beruflich, wenn ein/e Vorgesetzte/r seine/n Angestellte/n ausbeutet).

Bei den üblichen Pfadiaktivitäten existiert eine Sorgfaltspflicht. Die Leiterinnen und Leiter sind für die ihnen anvertrauten Kinder gegenüber den Eltern verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch eine Aufsichtspflicht, um unter anderem auch eventuelle sexuelle Gewalt zu verhindern. Leiterinnen und Leiter tragen die Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen bei Anlässen anvertrauten Kinder und Jugendlichen oder auch Erwachsenen. Die elementaren Regeln der Prävention sind deshalb einzuhalten. Wer mit gesundem Menschenverstand vorgeht, kommt dieser Verantwortung in der Regel nach. Auszüge aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch zu dieser Thematik sind im Anhang dieses Reglements zu finden.

2. PRÄVENTION

Die PBS will ihre LeiterInnen für Fragen der Prävention und der Massnahmen bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung sensibilisieren. Ziel ist es, dieser vorzubeugen und Möglichkeiten der Intervention aufzuzeigen.

2.1 ALLGEMEINE PRÄVENTION

„Wir unterscheiden allgemeine Prävention und konkret benennende Prävention. Unter allgemeiner Prävention verstehen wir alle Massnahmen, die sexueller Ausbeutung vorbeugen, ohne gezielt über sexuelle Ausbeutung zu sprechen. Zentral ist die Stärkung der Kinder durch den Aufbau ihres Selbstwertgefühls.“ (Huser 1993: 33)

Die Stärkung des Selbstwertgefühls entspricht unserem erzieherischen Ziel, die Kinder und Jugendlichen ganzheitlich zu erziehen. Durch ein Programm, das auf den Pfadi-Grundlagen aufgebaut ist, kann dieser Aufbau des Selbstwertgefühls erzielt werden. Im speziellen wird durch die Arbeit an der Beziehung zum Körper und der Beziehung zu den Mitmenschen, die ganzheitliche Wahrnehmung des eigenen Körpers, der verantwortungsvolle Umgang mit Sexualität und der wertschätzende Umgang mit den Mitmenschen gefördert.

2.2 BENENNENDE PRÄVENTION

„Bei der konkret benennenden Prävention ist sexuelle Ausbeutung das zentrale Gesprächsthema. Sinnvolle Prävention darf die Verantwortung nicht auf die Kinder abschieben, deshalb sind präventive Massnahmen in erster Linie an Erziehende zu richten. Menschen, die diese Arbeit freiwillig angehen wollen, müssen bereit sein, sich vorher intellektuell und emotional auf das Thema einzulassen.“ (Huser 1993: 33)

Die PBS schafft Angebote in der benennenden Präventionsarbeit, die von Mitgliedern auf freiwilliger Basis genutzt werden können.

2.3. MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG

Die Massnahme zur Umsetzung der allgemeinen Prävention bezieht sich klar auf unsere Grundlagen. Eine konsequente Ausrichtung des Programms nach den Grundlagen, und in diesem Fall auf die Beziehungen zum Körper und zu den Mitmenschen, trägt viel zu einer erfolgreichen Präventionsarbeit bei.¹

Die Massnahme zur Umsetzung der benennenden Prävention ist die Schaffung von Angeboten von Sensibilisierungs-, Informations-, und Vertiefungskursen, die durch externe PartnerInnen wahrgenommen werden können.

3 VORGEHEN IN DER KRISE

Leiterinnen und Leiter der Pfadibewegung, die einen Verdacht auf sexuelle Ausbeutung haben, müssen unterstützt werden. Fälle von sexueller Ausbeutung können auch für die PBS als Jugendorganisation schwerwiegende Folgen haben. Die PBS hat eine Krisenorganisation auf schweizerischer Ebene aufgezogen und die Kantonalverbände dazu aufgefordert, dies für ihren Kanton ebenfalls zu tun. Zu diesem Zweck hat die PBS Unterlagen zum Vorgehen im Krisenfall zusammengestellt und den Kantonalverbänden weitergegeben.

3.1 WAS TUN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE AUSBEUTUNG?

Der Verdacht des Missbrauchs kann immer angezeigt sein, wenn plötzliche und unerklärliche Änderungen kindlichen Verhaltens von besorgten LeiterInnen registriert werden. Der erste Schritt besteht darin, plausible Gründe für das auffällige, kindliche Verhalten zu erheben und auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen:

- **Ruhe und Besonnenheit:** Überreaktionen und unbedachtes Vorgehen können zu Traumatisierungen des Kindes führen.
- **Information an die kantonale Krisenorganisation**
- **Fachliche Unterstützung bezüglich der Betreuung des Kindes organisieren**
- **Sich Zeit nehmen und das Kind betreuen:** Zeit nehmen für das Kind, damit es Vertrauen gewinnen kann.
- **Den/die mutmasslicheN TäterIn nicht alarmieren:** Keine Verdachtsmomente zum mutmasslichen Täter/ zu der mutmasslichen Täterin durchdringen lassen, sonst erhöht er/ sie den bereits vorhandenen Druck auf das Kind.
- **Aufzeichnungen machen:** Sammeln und Notieren von Fakten, kann für Anzeige und Gericht wichtig werden. (Fabian 2002: 4)

3.2 KONKRETES VORGEHEN IM KRISENFALL

Jeder Einzelfall hat seinen eigenen Charakter. Wir schlagen das Vorgehen nach dem kantonalen Krisenkonzept vor, unter spezieller Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- **Schutz des Opfers:** Unter dem Opferschutz versteht man einerseits den Schutz vor weiterer sexueller Ausbeutung, andererseits den Schutz vor den Folgen, die aus der sexuellen Ausbeutung entstehen können (Vernachlässigung in der Gruppe, Anklagen durch den/die mutmasslicheN Täter/in).

¹ Hinweise zur Umsetzung finden sich auch in der Broschüre „Körperbewusstsein“ des VKP.

- **Betreuung der Einheit:** versuchen sicherzustellen, dass keine Gerüchte entstehen und der/die mutmassliche TäterIn dadurch informiert wird. TäterInnenarbeit soll gänzlich der Fachstelle überlassen werden.

4 KOMPETENZEN

Die Zuständigkeiten sollen aufgeteilt werden, damit die Verantwortlichkeiten klar sind.

4.1 DIE ABTEILUNG

Die Abteilung ist verantwortlich, dass

- alle Leiter/innen der Abteilung über die kantonale Krisenorganisation und die Hilfsmittel für die Prävention und Intervention im Falle eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung informiert sind.
- die LeiterInnen fähig sind, Fragen von Eltern über die Massnahmen zur Prävention sexueller Ausbeutung in der Pfadibewegung zu beantworten.
- im Falle eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung sofort der Kantonalverband informiert wird.

4.2 DER KANTONALVERBAND

Der Kantonalverband hat die folgenden Verantwortlichkeiten:

- das gute Funktionieren der kantonalen Krisenorganisation sicherstellen und überprüfen.
- Kontakte zu externen Fachstellen herstellen.
- wichtige Informationen an die Abteilungen weiterleiten, besonders über die Fachstellen, die mit dem Kantonalverband zusammenarbeiten (Namen, Telefonnummern, Hotline usw.).
- die Vermittlung des „Vorgehens im Krisenfall“ in den kantonalen Ausbildungskursen.
- die Kontaktaufnahme mit den externen PartnerInnen, damit die betroffenen Leiter/innen und Eltern in einem Fall von sexueller Ausbeutung fachlich unterstützt werden, um diese Krise überwinden zu können.

4.3 DIE PBS

Die PBS hat folgende Verantwortlichkeiten

- jährlich die Krisenszenarios der Kantonalverbände und ihre Umsetzung in dieser Thematik überprüfen.
- periodische Kontrolle der Funktion der eigenen Krisenorganisation.
- in Zusammenarbeit mit externen Fachstellen ein Weiterbildungsangebot im Rahmen der benennenden Prävention schaffen.

- den Kantonalverbänden eine Liste von Fachstellen und Fachleuten auf dem Gebiet der sexuellen Ausbeutung zur Verfügung stellen.
- Kontakte mit den externen Fachstellen für Präventionsarbeit aufrechterhalten.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.2 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bundeskonferenz 2/2002 in Kraft.

Quellen:

- **Huser-Studer, Joëlle, Romana Leuzinger** (1993): *GRENZEN, Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*; Elementarlehrerinnen- und Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (ELK) und Schweizerisches Institut zur Prävention von Alkohol und anderen Drogen (ISPA).
- **Unions Chrétiennes Suisses/CEVI Schweiz** (1999²): *WEISUNGEN über die Verhaltensregelungen bei sexueller Ausbeutung*.
- **Pfadibewegung Schweiz**, DIE AUSBILDUNG in der Pfadibewegung Schweiz.
- www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/index.html, **Webseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft; amtliche Gesetzessammlung; Strafgesetzbuch**.
- **Fabian, Johanna** (2002): *Gewalt und sexueller Missbrauch an Kindern*. ppö Brief 1/2002.
- **Kazis, Cornelia** (1988): *Dem Schweigen ein Ende*. Basel.

ANHANG

Einige Auszüge aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch², die diese Problematik betreffen:

Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. *Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.*
2. *Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.*

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. *Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Gefängnis bestraft.*

Art. 189 Sexuelle Nötigung

1. *Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.*

Art. 198 Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 191 Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 70 Verfolgungsverjährung

2. *Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und unmündigen Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 189–191, 195 und 196, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.*

² Stand am 1.12.2004

